

Synopse

Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

	Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ sowie auf Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010 ²⁾ sowie auf Artikel 35, 71 Absatz 1 und 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ³⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. September 2014 (RRB Nr. 2014/1618) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)	
vom 8. November 2011 (Stand 1. Januar 2012)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	

1) SR [210](#).

2) SR [831.40](#).

3) BGS [111.1](#).

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 ⁴⁾ sowie auf Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010 ⁵⁾ sowie auf Artikel 35, 71 Absatz 1 und 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ⁶⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1155)	gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[1] sowie auf Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010[2] sowie auf Artikel 35, 71 Absatz 1 und 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[3] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1155)
<i>beschliesst:</i>	
	§ 2^{bis} Gebühren 1 Die BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn erhebt folgende Gebühren: a) jährliche Aufsichtsgebühren; b) Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen; c) eine Gebühr zur Deckung der jährlichen Aufsichtsabgaben sowie allfälliger Abgaben für Verfügungen und Dienstleistungen an die Oberaufsichtskommission BVG. 2 Die Gebühren decken die gesamten Kosten der BVG- und Stiftungsaufsicht einschliesslich der Abgaben an die Oberaufsichtskommission und allfälliger Einlagen in einen Reservefonds. 3 Von den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.
§ 9 Aufgaben der Aufsichtskommission 1 Die Aufsichtskommission als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan a) wählt die Geschäftsleitung;	

4) SR [210](#).

5) SR [831.40](#).

6) BGS [111.1](#).

<p>b) erlässt ein Organisationsreglement und einen Leistungsauftrag;</p> <p>c) überwacht die Geschäftsführung der BVG- und Stiftungsaufsicht;</p> <p>d) verabschiedet den Voranschlag;</p> <p>e) genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht;</p> <p>f) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die BVG- und Stiftungsaufsicht;</p> <p>g) wählt die Revisionsstelle.</p>	<p>g) wählt die Revisionsstelle;</p> <p>h) erlässt eine Gebührenordnung.</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten, Genehmigung, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p>² § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes.</p> <p>³ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.</p> <p>⁴ Die Aufsichtskommission erlässt bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine Gebührenordnung, die im Grundsatz für die BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren vorsieht. Bis zum Erlass dieser Gebührenordnung erhebt die BVG- und Stiftungsaufsicht Gebühren gemäss der am 31. Dezember 2011 geltenden Gebührenregelung.</p> <p>⁵ Bis zum Ausserkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 auf die BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Solothurn,</p>

<p>KRB Nr. RG 085/2011 vom 8. November 2011. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 24. Februar 2012 unbenutzt abgelaufen. § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes. Vom Bund genehmigt am 25. Januar 2012. Inkrafttreten am 1. Januar 2012. Publiziert im Amtsblatt vom 2. März 2012.</p>	<p><i>Anmerkungen entfernt.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.</p>
	<p>Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.</p>